

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Le président (Comte Raphaël, président): Comme l'entrée en matière est acquise de plein droit, il n'y a pas de vote sur l'ensemble.

15.061

**Ermächtigungsgesetz zum AETR.
Änderung****Loi autorisant l'approbation
d'amendements à l'AETR.
Modification****Zweitrat – Deuxième Conseil**

Nationalrat/Conseil national 16.12.15 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.16 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.16 (Schlussabstimmung – Vote final)

Français Olivier (RL, VD), pour la commission: Depuis 2001 et pour une durée de quinze ans, soit jusqu'au 31 janvier 2016, le Conseil fédéral a été autorisé à accepter des modifications à l'Accord européen relatif au travail des équipages des véhicules effectuant des transports internationaux par route (AETR) et à son annexe. Dans la mesure où elles ne sont pas sujettes au référendum en matière de traités internationaux, le projet de loi qui nous est soumis supprime la limite dans le temps de ce droit du Conseil fédéral.

Il est bon de rappeler que ce droit a été octroyé au Conseil fédéral afin de lui permettre de réagir dans le délai de consultation de six mois dont disposent les Etats signataires. Les règles appliquées aux questions spécifiques liées aux conditions de travail des chauffeurs professionnels sont de plus du ressort du Conseil fédéral à l'échelon national. C'est donc sans débat que la commission vous propose, à l'unanimité, d'approuver ce projet de loi.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich danke für die Aufnahme der Vorlage. Ich halte mich auch kurz, weil ich auch glaube, dass dieser Entwurf zum Bundesgesetz zur Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) relativ unbestritten ist. Das Gesetz ist nötig, weil im internationalen Strassengüter- und Personenverkehr die Schweizer Transportunternehmen im Wettbewerb mit ausländischen Transporteuren stehen. Deshalb ist es wichtig, dass wir weiträumig ähnliche Wettbewerbsbedingungen haben. Für die Chauffeure müssen minimale Arbeitsbedingungen festgelegt werden, an die sich dann alle am Wettbewerb Teilnehmenden zu halten haben. Übermüdete Lastwagen- und Carchauffeure gefährden nicht nur sich selber, sondern halt auch andere Verkehrsteilnehmer. Das AETR ist ein wichtiges internationales Regelwerk. Die Schweiz ist seit dem Jahr 2000 Partei dieses Übereinkommens, und für die stetige Weiterentwicklung dieses Minimalstandards haben wir uns ja auch international eingesetzt. Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat war jedoch befristet und ist, wie der Kommissionssprecher gesagt hat, Ende Januar ausgelaufen. Sie hat sich aber in den letzten fünfzehn Jahren bewährt, und wir möchten sie deshalb erneuern.

Weiter sind die Fristen im Vertragsänderungsverfahren beim AETR sehr kurz. Auf Vertragsänderungsvorschläge muss innerst sechs Monaten reagiert werden, sonst gelten sie als ak-

zeptiert. Das ist mit unserem Gesetzgebungssystem relativ schwierig.

Deshalb bitte ich Sie, Ihrer vorberatenden Kommission zu folgen und diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
 L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals

Loi fédérale autorisant le Conseil fédéral à approuver des amendements à l'Accord européen du 1er juillet 1970 relatif au travail des équipages des véhicules effectuant des transports internationaux par route

Detailberatung – Discussion par article**Titel und Ingress, Art. 1, 2****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.061/1293)**

Für Annahme des Entwurfs ... 39 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

13.3324

**Motion Aebi Andreas.
Anpassung
des Gewässerschutzgesetzes
an die heutige Nutztierhaltung****Motion Aebi Andreas.
Adaptation de la législation
sur la protection des eaux
à la situation actuelle en matière
d'élevage d'animaux de rente**

Nationalrat/Conseil national 12.03.15

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16

Antrag der Kommission
 Annahme der modifizierten Motion

Proposition de la commission
 Adopter la motion modifiée

Le président (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été distribué. La commission propose, d'adopter la motion selon la proposition de modification figurant au chiffre 4 du rapport.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Gemäss geltendem Recht dürfen häusliche Abwässer eines Landwirtschaftsbetriebes in die Gülle geleitet werden, wenn in diesem Betrieb ein erheblicher Bestand von Nutztieren, d. h. von Rindvieh oder Schweinen, gehalten wird.



Die Motion Aebi Andreas will den Geltungsbereich respektive den Befreiungstatbestand ausdehnen, indem die Bestimmung des Gewässerschutzgesetzes neu nicht nur auf Rind- und Schweinehaltung beschränkt wird, sondern, gestützt auf die Entwicklung in den letzten Jahren bei der Tierhaltung, auch für andere Tiere gilt, die in grosser Zahl gehalten werden.

Der Bundesrat hat die Motion ursprünglich zur Ablehnung empfohlen. Er argumentiert, dass menschliche Fäkalien weltweit als Ursache für die Verbreitung von Krankheiten bekannt seien und dass das Risiko, dass Krankheitserreger in den Lebensmittelkreislauf gelangten, umso grösser sei, je mehr solche Stoffe auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht würden. Bekanntlich ist es ja so, dass die Ausscheidungen von Rindern und Schweinen von Natur aus einen hohen Flüssigkeitsgehalt aufweisen und daher für die Produktion von Gülle geeignet sind, währenddem die Ausscheidung der vom Motionär aufgeführten Tierkategorien – Schafe, Pferde, Ziegen, Hühner – relativ trocken sind und nicht ohne Weiteres als Gülle verwendet werden können. Ihre Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser etwas ... – nein, ich sage es nicht – mit dieser Frage befasst. Sie hat Verständnis für dieses Anliegen, Verständnis für das Anliegen der Landwirtschaftsbetriebe, welche andere Nutztiere als Kühe oder Schweine in grosser Zahl halten und im Gegensatz zu Kuh- und Schweinehaltern kostspielige Kanalisationsanschlüsse bauen müssen. In den Augen der Kommission ist es gerechter, hier nicht zwischen den verschiedenen Nutzertkategorien zu unterscheiden. Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates ernst, glaubt aber, dass es sich hier vor allem um Einzelfälle handeln wird, weil sehr viele Landwirtschaftsbetriebe heute ja bereits an die Kanalisation angeschlossen sind. Zudem können wir doch davon ausgehen, dass die betroffenen Landwirte, die eben Tiere haben, die trockeneren Mist machen, kein Interesse haben, diesen trockenen Mist oder sogar reine Haushaltsgülle auf das Land auszubringen, weil diese das Gras kaputt macht. Also wird da mit Sicherheit beispielsweise Dachwasser beigemischt.

Die Kommission hat aber festgestellt, dass der Motionstext nicht ganz klar ist, und hat deshalb beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen abgeänderten Motionstext zu übernehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme, diesen geänderten Motionstext anzunehmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat diese Modalitäten und Schwierigkeiten so präzis und fachtechnisch dargelegt, dass ich das nicht wiederholen möchte. Ich glaube, der modifizierte Text entspricht dem Anliegen des Motionärs. Es ist auch in unserer Beurteilung eine geringe Anzahl Betriebe, die in den Genuss dieser Gesetzesänderung kämen. Es ist eine indirekte Subvention, die wir hier leisten, denn man kann dann Kanalisationsanschlussgebühren sparen. Aber wir glauben, so können wir die übergeordneten Interessen an der Seuchenhygiene und an der Finanzierung der Abwasserinfrastruktur in Einklang bringen mit diesen Interessen der Landwirtschaftsbetriebe, die etwa von Rindern auf Schafe umstellen. Wenn wir diese Landwirte glücklich machen können – tun wir das doch! Ich kann mich somit diesem abgeänderten Motionstext anschliessen.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la commission.

Angenommen – Adopté

15.4087

Motion UREK-SR.

Anpassung der raumplanungsrechtlichen Anforderungen für Hotelbauten ausserhalb der Bauzonen

Motion CEATE-CE.

Modification des exigences légales en matière d'aménagement du territoire pour les bâtiments hôteliers situés en dehors des zones à bâtrir

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Mit dieser Kommissionsmotion sollen erstens die gesetzlichen Normen im Raumplanungsrecht für Bauten ausserhalb der Bauzone so angepasst werden, dass ein Hotelbetrieb oder ein strukturierter Beherbergungsbetrieb entsprechend den heutigen Anforderungen nach einem Umbau oder einem Wiederaufbau wesentlich erweitert werden kann. Zweitens soll zudem in Einzelfällen ausserhalb der Bauzone für Tourismusgebiete eine Ausnahmewilligung zur Änderung des Zwecks sowie zur Erweiterung der Bauten und Anlagen erteilt werden können.

Wie wir alle wissen, steht der Tourismus in den Alpen – ohne jetzt auf die Frankenstärke oder die Zweitwohnungs-Initiative einzugehen – vor grossen Herausforderungen, welche Anpassungen des bestehenden touristischen Angebotes notwendig machen. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone hat im August 2014 im Zusammenhang mit der Situation der peripheren Gebiete einen Bericht zur räumlichen Strategie der alpin geprägten ländlichen Räume erarbeitet lassen. Dort wird in Ziffer 5.1.3.2 das Thema Hotelbauten ausserhalb der Bauzone angesprochen. Dieser Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonsplanern der Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis sowie mit dem Generalsekretariat der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vorbereitet.

Die heutige Praxis ist dadurch geprägt, dass das Raumplanungsgesetz bisher vom Bundesgericht so interpretiert worden ist, dass ein Hotelbau bzw. ein strukturierter Beherbergungsbetrieb zumindest bis heute nicht als standortgebunden anerkannt wird. Damit ist es unmöglich, solche Betriebe ausserhalb der Bauzone substanzell auszubauen und neue Beherbergungsprojekte an solchen schon bebauten Standorten zu realisieren. In der Praxis zeigt sich, dass bestehende Betriebe eben ausserhalb der Bauzonen aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis nicht ausgebaut werden können. Gemäss Verordnung werden zwar gewisse Ausnahmen für Erweiterungen bestehender Betriebe in sehr eingeschränktem Sinn vorgesehen. Diese in der Raumplanungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen schöpfen aber mindestens nach meiner persönlichen Meinung den möglichen gesetzgeberischen Spielraum nicht aus, da die Ausnahmen heute eher auf landwirtschaftliche Bauten ausgerichtet sind – ohne jetzt auf die Maiensässe und Rustici im Tessin einzugehen – und weniger auf touristische Betriebe.

Der Bundesrat kann dabei allenfalls schon mit einer Verordnungsänderung den notwendigen Spielraum schaffen, damit sich die Situation in diesem Bereich verbessert. Es ist auch ein Bedürfnis der Kommission, darauf hinzuweisen, dass ihr Anliegen auch durch eine Verordnungsänderung erfüllt werden könnte und die Kommission also nicht unbedingt eine gesetzgeberische Änderung im Raumplanungsgesetz wünscht, sofern dem Anliegen schon auf Verordnungsstufe entsprochen werden könnte.

